



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Dezember 2019
(OR. en)

14247/19

DAPIX 345
CRIMORG 160
ENFOPOL 507
ENFOCUSTOM 193
JAI 1212

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über die Aufnahme des
automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten
im Vereinigten Königreich

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES

vom ...

über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten im Vereinigten Königreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität¹, insbesondere auf Artikel 33,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁺,

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

² Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁺ ABl.: Bitte das Datum in die vorhergehende Fußnote einfügen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI darf die in jenem Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 jenes Beschlusses in das nationale Recht der an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaaten umgesetzt worden sind.
- (2) Nach Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI des Rates¹ muss die Überprüfung der Erfüllung der in Erwägungsgrund 1 genannten Bedingung bei dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI auf der Grundlage eines Bewertungsberichts erfolgen, dem ein Fragebogen, ein Bewertungsbesuch und ein Testlauf zugrunde liegen.
- (3) Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen alle Arten des automatisierten Datenaustauschs und ist von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.
- (4) Das Vereinigte Königreich hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum Austausch daktyloskopischer Daten ausgefüllt.
- (5) Das Vereinigte Königreich hat mit Deutschland einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt.

¹ Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

- (6) Es wurde ein Bewertungsbesuch im Vereinigten Königreich durchgeführt, und das deutsche Bewertungsteam hat einen Bericht über den Bewertungsbesuch erarbeitet und ihn der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet.
- (7) Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch daktyloskopischer Daten vorgelegt.
- (8) Am 2. Dezember 2019 hat der Rat festgestellt, dass die an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen einzelnen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass das Vereinigte Königreich die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat. Ferner hat der Rat verlangt, dass das Vereinigte Königreich bis zum 15. Juni 2020 seine Praxis des Ausschlusses der Profile von Verdächtigen vom automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten unter Berücksichtigung der operativen Erfahrungen mit dem Austausch daktyloskopischer Daten und entsprechend der Erläuterungen im Bericht über den Bewertungsbesuch in Bezug auf den Austausch von DNA-Daten überprüft.

- (9) Daher sollte das Vereinigte Königreich für die Zwecke des automatisierten Abrufs daktyloskopischer Daten berechtigt sein, personenbezogene Daten gemäß Artikel 9 des Beschlusses 2008/615/JI zu empfangen und zu übermitteln. In Anbetracht der praktischen und operativen Bedeutung, die die Einbeziehung der Profile von Verdächtigen in den automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten für die öffentliche Sicherheit – insbesondere für die Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität – hat, sollte das Vereinigte Königreich jedoch seine Praxis hinsichtlich des Austauschs von Profilen von Verdächtigen überprüfen. Wenn die bis zum 15. Juli 2020 beim Austausch daktyloskopischer Daten im Prüm-Rahmen gewonnenen operativen Erfahrungen das Vereinigte Königreich nicht dazu bewogen haben, dem Rat mitzuteilen, dass es seine Praxis überprüft hat, sollte der Rat die Situation mit Blick darauf, ob der automatisierte Austausch daktyloskopischer Daten mit dem Vereinigten Königreich fortgeführt oder eingestellt werden sollte, neu bewerten.
- (10) Mit Artikel 33 des Beschlusses 2008/615/JI werden dem Rat Durchführungsbefugnisse zum Erlass von Maßnahmen übertragen, die zur Durchführung des genannten Beschlusses insbesondere für den Empfang und die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß dem genannten Beschluss erforderlich sind.

- (11) Da die Voraussetzungen für die Ausübung derartiger Durchführungsbefugnisse vorliegen und das Verfahren dafür eingehalten wurde, sollte ein Durchführungsbeschluss über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten im Vereinigten Königreich erlassen werden, um diesem Mitgliedstaat zu ermöglichen, personenbezogene Daten gemäß Artikel 9 des Beschlusses 2008/615/JI zu empfangen und zu übermitteln.
- (12) Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich sind durch den Beschluss 2008/615/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke des automatisierten Abrufs daktyloskopischer Daten ist das Vereinigte Königreich berechtigt, personenbezogene Daten nach Artikel 9 des Beschlusses 2008/615/JI ab dem ... [Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses] zu empfangen und zu übermitteln.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich hat bis zum 15. Juni 2020 eine Überprüfung seiner Praxis des Ausschlusses der Profile von Verdächtigen vom automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten abzuschließen.

Hat das Vereinigte Königreich dem Rat bis zu dem in Absatz 1 genannten Datum nicht mitgeteilt, dass es die daktyloskopischen Daten von Verdächtigen gemäß dem Beschluss 2008/615/JI zugänglich macht, so wird der Rat innerhalb von drei Monaten die Situation mit Blick darauf, ob der Austausch daktyloskopischer Daten mit dem Vereinigten Königreich fortgeführt oder eingestellt wird, neu bewerten.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Dieser Beschluss wird gemäß den Verträgen angewandt.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
